

## **Forderungen des Landkreistages NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung zur Landtagswahl am 13. Mai 2012**

(Stand 2. Mai 2012)

Nach rund zwei Jahren Regierungszeit einer erstmaligen Minderheitsregierung in Nordrhein-Westfalen, die von SPD und Grünen getragen wurde, hat sich der Landtag aufgelöst und damit eine Neuwahl am 13. Mai 2012 veranlasst. Der Landkreistag NRW als kommunaler Spitzenverband der 30 nordrhein-westfälischen Kreise und der Städteregion Aachen mit rund 11 Millionen Einwohnern hatte zuletzt im April 2010 zur seinerzeitigen Landtagswahl am 9. Mai 2010 seine Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung formuliert, die aufgrund der kurzen Dauer der Wahlperiode nur in Teilen umgesetzt bzw. noch nicht aufgegriffen werden konnten. Unter Fortschreibung und Aktualisierung seiner Forderungen aus dem Jahr 2010 stellt der Landkreistag NRW folgende politische Handlungsfelder für die neue Landtagswahlperiode in den Vordergrund:

1. Kommunalfinanzen nachhaltig ausrichten
2. Kommunalverfassungsrecht weiterentwickeln und modernisieren
3. Sicherheit und Ordnung gewährleisten
4. Wirtschaft im kreisangehörigen Raum zukunftsfähig gestalten
5. Verkehrsinfrastruktur im kreisangehörigen Raum sichern und modernisieren
6. Soziale Sicherungssysteme zukunftsgerichtet umbauen
7. Präventive Kinder-, Jugend- und Familienpolitik stärken
8. Bildungsinvestitionen klug steuern und Inklusion finanziell solide absichern
9. Energieeffizienz und Klimaschutz lokal und regional anpacken
10. Effektiven Ressourcenschutz bei Planung und Entsorgung gewährleisten

### **1. Kommunalfinanzen nachhaltig ausrichten**

- **Kommunalen Finanzausgleich gerecht gestalten**

Die seit den achtziger Jahren im Grundsatz unveränderte Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) muss spätestens zum GFG 2014 so reformiert werden, dass den exorbitant gestiegenen Sozialausgaben, die im kreisangehörigen Raum zu über 80 Prozent die Kreise tragen, unter Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung Rechnung getragen wird: Daher ist eine aufgabenorientierte Teilschlüsselmassenbildung

unter Schaffung einer übergemeindlichen Teilschlüsselmasse für die Sozialausgaben der Kreise und kreisfreien Städte vorzusehen. Nur so kann vermieden werden, dass der kreisangehörige Raum, in dem 60 Prozent der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens leben, im kommunalen Finanzausgleich immer mehr ins Hintertreffen gerät.

- **Stärkungspakt generationengerecht fortentwickeln**

Der mit dem Stärkungspakt Stadtfinanzen seit Ende 2011 eingeleitete Weg ist generationengerecht fortzusetzen: Damit die Lasten in den Kommunen, die nach derzeitiger Rechts- und Finanzierungslage weder an der Stufe 1 noch der Stufe 2 teilnehmen, nicht weiter in die Zukunft verlagert werden, muss der Stärkungspakt durch Mittel von Land und Bund finanziell aufgestockt und um eine Stufe 3 erweitert werden.

- **Schuldenbremse auch in NRW verwirklichen**

Im Rahmen der notwendigen Umsetzung der bundesweit geltenden Schuldenbremse in der Landesverfassung ist entweder die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen oder die Einbeziehung der Kommunen in die Schuldenbremse landesverfassungsrechtlich festzuschreiben, damit das Verschuldungsverbot für das Land nicht mit einem Verschuldungszwang für Kommunen einhergeht: Ansonsten wäre die Schuldenbremse keine Bremse weiterer öffentlicher Verschuldung, sondern nur eine Schuldenumlenkungsregel.

- **Länderfinanzausgleich neu regeln**

Die prekäre Finanzlage der nordrhein-westfälischen Kommunen – deren Praxis den Haushaltsausgleich nur als Ausnahmefall kennt und die die Hälfte aller kommunalen Liquiditätssicherungskredite bundesweit zu tragen hat – muss gesamtstaatlich anerkannt werden. Im Hinblick auf die Zeit nach Ende des Solidarpakts II im Jahr 2019 muss Nordrhein-Westfalen deshalb auf Bundesebene frühzeitig die Weichen dafür stellen, dass die Verteilung von Steuer- und Fördermitteln künftig nicht mehr nach Himmelsrichtung, sondern unter stärkerer Beachtung des regionalen Beitrags zur Aufbringung des Aufkommens und unter Beachtung der Bedürftigkeit erfolgt. Schon vor 2019 muss diesem Ziel auch bei allen Verhandlungen über einzelne Bausteine des Länderfinanzausgleichs – so die Sonderbedarfsergänzungszuweisungen Hartz IV (SoBEZ Hartz IV) – und Förderprogramme des Bundes Rechnung getragen werden.

- **Soziale Leistungen gesamtgesellschaftlich tragen**

Die Aufwendungen für die kommunalen Sozialleistungen sind in den zurückliegenden Jahren immer weiter gestiegen. Erstmals hat der Bund mit der stufenweisen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Kommunen spürbar entlastet. Diese Entlastung beträgt indessen nur etwa zehn Prozent der Gesamtkosten, so dass es sich um einen Schritt in die richtige Richtung handelt, dem weitere Schritte folgen müssen. Nach wie vor haben vor allem die Kreise und kreisfreien Städte erhebliche Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe, die Unterkunftskosten nach dem SGB II, die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu erbringen. Diese Sozialleistungen sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die von Bund und Land getreu dem Maßstab „Wer bestellt, bezahlt“ zu tragen sind. Der Landkreistag erwartet, dass das Land den Kommunen dafür ausreichende Mittel zur Verfügung stellt und dass sich das Land – entsprechend dem mit großer Mehrheit im Herbst 2010 gefassten Beschluss des Landtags – gegenüber dem Bund dafür einsetzt, dass sich dieser zu 50 % an den Kosten der sozialen Sicherung beteiligt.

- **Kommunales Haushaltsrecht rasch reformieren**

Um Kommunen zu sanieren, braucht man nicht nur die finanziellen Mittel, sondern auch das nötige Handwerkszeug. Dazu ist das kommunale Haushaltsrecht grundlegend fortzuentwickeln. Anzuknüpfen ist an das NKF-Fortentwicklungsgesetz (NKFFG) zum Stand am Tag der Landtagsauflösung am 14.03.2012, damit die vorgesehenen Änderungen noch im kommunalen Jahresabschluss 2011 berücksichtigt werden können: Ansonsten drohen zwangsläufig kommunale Mehrbelastungen zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro.

- **Absurdität der umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen beenden**

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen stellt die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Frage und führt zu absurden Wirkungen: Das mit einer Vielzahl finanzieller Schwierigkeiten kämpfende Land und seine hochverschuldeten Kommunen müssen sich am Kapitalmarkt mit Finanzmitteln versorgen, um öffentliche Aufgaben auf den verschiedenen Feldern durchführen zu können. Gleichzeitig werden diese Leistungen durch landeseigene Finanzbehörden mit dem Effekt der Umsatzsteuerbarkeit unterworfen, dass derzeit 19 Prozent der zur Durchführung der

öffentlichen Aufgabe benötigten Mittel an den Fiskus abgeführt werden müssen. Davon wiederum erhält – über die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen – der Bund 47,5 Prozent. Letztlich werden damit von den für die entsprechenden öffentlichen Leistungen benötigten Mitteln etwa 9 Prozent an den Bund abgeführt. Dies ist mit den Interessen des Gemeinwohls nicht vereinbar. Landtag und Landesregierung müssen sich daher umgehend auf Bundes- und europäischer Ebene für Änderungen einsetzen, die absurde Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen unterbinden.

## **2. Kommunalverfassungsrecht weiterentwickeln und modernisieren**

- **Interkommunale Zusammenarbeit vorantreiben**

Angesichts der äußerst schwierigen Situation der kommunalen Haushalte bedarf es mehr denn je einer stärkeren interkommunalen Zusammenarbeit und Ressourcenbündelung. Soweit mit der Reform des Kommunalverfassungsrechts im Jahre 2007 die Einwohnerschwellenwerte herabgesetzt und die Möglichkeit der aufgabenträgerunabhängigen Zusammenarbeit geschaffen wurden, waren das Schritte in die falsche Richtung, die es zu korrigieren gilt. Mit den Kreisen stehen Gebietskörperschaften zur Verfügung, die sich im kreisangehörigen Raum auf Grund ihrer verfassungsrechtlichen Ausgleichs- und Komplementärfunktion vielfach als Plattform für eine gebündelte, interkommunale Aufgabenwahrnehmung und vernetzte Leistungserstellung anbieten. Dafür stehen die Kreise bereit.

- **Aufgabenzuordnung im kreisangehörigen Raum überprüfen**

Die an der Einwohnerzahl orientierte Zuweisung bestimmter Aufgaben an kreisangehörige Städte und Gemeinden (gestuftes Aufgabenmodell) ist unabhängig von der genannten Absenkung der für die Aufgabenzuordnung maßgeblichen Einwohnerschwellenwerte im Kern seit Jahrzehnten unverändert. Ob es mit Blick sowohl auf die Fachlichkeit als auch auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung heute sachgerecht ist, dass etwa Gemeinden ab 20.000 Einwohnern die Aufgaben der unteren Bauaufsicht erledigen oder örtlicher Träger der Jugendhilfe werden können, ist zu bezweifeln. Auch die Aufgaben der unteren Denkmalbehörden könnten beispielsweise – gemeinsam mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden – auf Kreisebene wahrgenommen werden, um durch Bündelung des erforderlichen Personals Synergieeffekte zu erzielen. Die Aufgabenzuordnung im kreisangehörigen Raum sollte deshalb insgesamt auf den Prüfstand gestellt und in

Abhängigkeit davon zeitgemäß angepasst werden. Maßstab hierfür sollte sein, dass kommunale Aufgaben mit dem Ziel einer sachgerechten Aufgabenverteilung so ortsnah wie nötig und so fachlich und wirtschaftlich wie möglich erledigt werden.

- **Konnexitätsprinzip weiterentwickeln**

Im Rahmen der anstehenden Evaluation des nordrhein-westfälischen Konnexitätsausführungsgesetzes müssen notwendige Klarstellungen vorgenommen und Regelungslücken geschlossen werden, damit das landesverfassungsrechtlich verbürgte Konnexitätsprinzip seine volle Schutzwirkung entfalten kann. Hat das Land den Kommunen eine Aufgabe zugewiesen, so verantwortet es zugleich spätere Aufgabenveränderungen und deren Kostenfolgen. Die dazu benötigten Mittel müssen den Kommunen nach einem transparenten Verfahren der Kostenermittlung umfassend – also auch im Falle bundesrechtlicher Aufgabenzuweisungen oder –veränderungen – zur Verfügung gestellt werden.

- **Gewinnung von Fach- und Führungskräften ermöglichen**

Handlungsfelder und Aufgaben der Kreise verändern sich. Spezielle Ausbildungen sowie Managementfähigkeiten und -eigenschaften sind deshalb gerade in den Führungsfunktionen zunehmend gefordert. Um bei der Gewinnung und Bindung entsprechender Fach- und Führungskräfte marktfähig zu sein und mit anderen Arbeitgebern konkurrieren zu können, bedarf es einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Besoldungsrechts, die den Kreisen die nötigen Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet.

- **Kommunales Ehrenamt stärken - Recht der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten weiterentwickeln**

Neben der Stärkung des kommunalen Ehrenamtes, die während der 15. Legislaturperiode des Landtags bereits im Blickpunkt stand, aber noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist das Augenmerk auf eine Weiterentwicklung des Rechts der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Ziel sollte die nachhaltige Sicherung der Attraktivität des Amtes der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten sein.

### **3. Sicherheit und Ordnung gewährleisten**

Bürgerinnen und Bürger haben einen Grundanspruch auf Herstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dessen Verwirklichung durch die Kräfte der Polizei, des Rettungsdienstes sowie des Feuer- und Katastrophenschutzes muss fachübergreifend, flächendeckend, orts- und bürgernah gewährleistet sein – in Großstädten wie im kreisangehörigen Raum.

- **Flächendeckende Sicherheit aus einer Hand**

In den Kreisen muss weiterhin eine einheitliche, das gesamte Kreisgebiet umfassende Kreispolizeibehörde unter Leitung des von der Bevölkerung direkt gewählten Landrats bestehen. Das damit bewährte Konzept der Sicherheit aus einer Hand führt wegen der organisatorischen Nähe zu den kommunalen Behörden und Ämtern (Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Straßenverkehrsamt, Umweltamt etc.) zu einer kosteneffizienten und entscheidungsstarken Struktur, die es zugleich ermöglicht, Fragen der Prävention gezielt aufzugreifen. Dabei muss die personelle Ausstattung der Landratsbehörden durch eine transparente Fortentwicklung der „Belastungsbezogenen Kräfteverteilung“ (BKV) verbessert werden. Zudem muss vielfältigen Anforderungen dadurch begegnet werden, dass allen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern - auch mit mittlerem Schulabschluss und insbesondere auch jungen Menschen mit Migrationshintergrund - der Zugang zum Polizeidienst eröffnet wird; eine entsprechend verbreiterte Zugangsmöglichkeit sollte geprüft werden.

- **Rettungsdienst einheitlicher und effizienter ausrichten**

Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht durch unterschiedliche technische Ausstattungen und Ausbildungsstände gefährdet werden. Notfallrettung und Krankentransport müssen deshalb zu einer einheitlichen öffentlichen Leistung werden, die innerhalb der Kreise nach einheitlichen technischen und organisatorischen Vorgaben erbracht wird. Mit diesem Ziel ist im Rahmen der anstehenden Novellierung des nordrhein-westfälischen Rettungsgesetzes entweder die Trägerschaft aller Rettungswachen im kreisangehörigen Raum auf den Kreis zu übertragen oder die einheitliche Ausgestaltung des Rettungswesens im Kreis über fachliche Weisungsrechte der unteren Aufsichtsbehörde sicherzustellen.

- **Feuer- und Katastrophenschutz im Ehrenamt stärken**

Die anstehenden Reformen im Bereich des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes wie des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen müssen das Ehrenamt und dessen Effizienz weiter stärken. Anstelle einer Ausdehnung von Berufsfeuerwehren im kreisangehörigen Raum sollte eine Professionalisierung der Führungsstruktur (Kreisbrandmeister und Wehrführer) erfolgen. Außerdem muss die für die flächendeckende Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes zentrale, öffentliche Ressourcen entlastende Mitwirkung der freiwilligen Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz auch künftig bei der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen beachtet werden können. Eine private Durchführung des Rettungsdienstes um den Preis der Einrichtung eines vollberuflichen Katastrophenschutzes wäre unwirtschaftlich, sie ist daher zu vermeiden.

#### **4. Wirtschaft im kreisangehörigen Raum zukunftsfähig gestalten**

Kleinere und mittelständische Unternehmen bilden gerade im kreisangehörigen Raum das Rückgrat der Wirtschaft; der kreisangehörige Raum ist oftmals Kernstandort von Gewerbebetrieben und produzierenden Unternehmen. Landesregierung und Landtag sind deshalb aufgefordert, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im kreisangehörigen Raum weiterzuentwickeln.

- **Schnelles Internet im kreisangehörigen Raum unterstützen**

Eine zentrale Voraussetzung für Wirtschaftswachstum, Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit ist ein schnelles Internet durch eine leistungsfähige Breitbandanbindung. Zahlreiche Kreise und kreisangehörige Gemeinden stellen sich dieser Herausforderung, um die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts und Lebensraums zu sichern. Beim Ausbau des schnellen Internets benötigen sie allerdings Unterstützung durch das Land. Die Beratung durch das Breitbandkompetenzzentrum NRW sollte deshalb ausgeweitet werden. Zudem müssen auch die Fördermöglichkeiten für den Ausbau des schnellen Internets im kreisangehörigen Raum deutlich verbessert werden, indem ein entsprechend dotierter Förderschwerpunkt gesetzt wird.

- **Flächenressourcen für Gewerbeansiedlungen nutzbar machen**

Um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, sollten die landesrechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderung der Entwicklung von Brachflächen im Bestand, die gebündelte Vermarktung von Gewerbeflächen oder auch zur Realisierung interkommunaler

Ansätze bei der Gewerbeflächenvermarktung optimiert werden. Bereitstellung und Vermarktung von Brachflächen können allerdings ebenso wie die Nutzung kooperativer Instrumente an Grenzen stoßen. Für diese Fälle muss es im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung auch künftig möglich bleiben, in angemessenem Umfang geeignete Gewerbeflächen neu auszuweisen.

- **Für eine wirkungsvolle Umsetzung der europäischen Strukturförderung**

Das Land ist aufgerufen, sich im Rahmen der europäischen Strukturförderung im Zeitraum 2014 - 2020 für Maßgaben einzusetzen, die es ermöglichen, auch stärkere Regionen weiterhin gezielt zu unterstützen. Die auf europäischer Ebene beabsichtigte Schaffung einer neuen Förderkategorie der Übergangsregionen mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf zwischen 75 und 90 Prozent des Gemeinschaftsdurchschnitts wird abgelehnt, weil dies zur Zurückdrängung der bisherigen Förderung stärker entwickelter Regionen führen könnte. Eine teilweise Konzentration der europäischen Strukturförderung auf die sog. städtischen Dimensionen ist ebenfalls kritisch zu sehen. Die Vergabe der europäischen Fördermittel sollte auf Landesebene auch künftig zum überwiegenden Teil über Wettbewerbsverfahren erfolgen. Dies ermöglicht einen Ideenwettbewerb und kommt somit einem größeren Teil der mittelständischen Unternehmen zu Gute. Allerdings müssen die Wettbewerbsverfahren entbürokratisiert und damit mittelstandsfreundlicher sowie weniger hochschullastig ausgestaltet werden. Die Wettbewerbsverfahren sollten zudem nach dem Vorbild anderer Bundesländer mit einer stärkeren kommunalen und regionalen Komponente versehen werden.

- **Bewältigung des Fachkräftemangels**

Eine zentrale Herausforderung für die Wirtschaft im kreisangehörigen Raum liegt im demografischen Wandel und dem damit verbundenen Mangel an ausreichend qualifizierten Fachkräften. Die bisherigen Lösungsansätze im Bereich der beruflichen Fortbildungsstrategien und des tertiären Bildungssektors sind deshalb gezielt weiterzuentwickeln.

## **5. Verkehrsinfrastruktur im kreisangehörigen Raum sichern und modernisieren**

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sowohl auf der Straße als auch auf der Schiene ist das Rückgrat einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung des kreisangehörigen Raums.

- **Für eine Zweckbindung der Mittel aus dem bisherigen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz**

Es bedarf auf Landesebene über das Jahr 2014 hinaus einer verlässlichen Zweckbindungsregelung für die Mittel aus dem bisherigen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), damit Bundesmittel aus der früheren gemeinsamen Aufgabe kommunaler Straßenbau gesichert werden können und den Kreisen Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen eröffnet werden. Dabei sollten diese Mittel insbesondere auch für die substanzielle Erneuerung im Bestand eingesetzt werden können. Zudem sollte das Land frühzeitig im Hinblick auf den Zeitraum nach 2019 auf eine verlässliche Finanzierungsregelung für gemeindliche Verkehrsinfrastrukturen im Zusammenspiel von Bund, Land und Kommunen hinwirken.

- **Neubaumaßnahmen ermöglichen**

Es ist grundsätzlich sachgerecht, die zur Verfügung stehenden Mittel auf Verbesserungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Bestand zu konzentrieren. Zugleich muss aber die Möglichkeit eröffnet bleiben, beim Auftreten neuer verkehrlicher Bedürfnisse und Änderungen in den siedlungsspezifischen Gegebenheiten punktuell auch einzelne Neubaumaßnahmen bei den Verkehrsinfrastrukturen zu realisieren.

- **Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weiterentwickeln**

Im straßengebundenen ÖPNV gehören Aufgaben- und Ausgabenverantwortung in eine Hand. Deshalb war und ist es richtig, durch § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz die Mittel für den straßengebundenen ÖPNV bei den kommunalen Aufgabenträgern – Kreise und kreisfreie Städte – in einer Pauschale zusammenzuführen. Bei einer Neufestsetzung der ÖPNV-Pauschale im Rahmen der anstehenden Gesetzesnovellierung sollten der Faktor Fläche und die damit einhergehenden verkehrlichen Anforderungen angemessen berücksichtigt werden, indem dieser Faktor in hinreichender Gewichtung ebenfalls zum Verteilungsmaßstab erhoben wird. Hinsichtlich der Fördermittel für die Ausgleichsleistungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach § 11a ÖPNV-Gesetz ist zu fordern, dass die jetzigen För-

derinstrumente im Laufe der nächsten Jahre einer Evaluation unterzogen werden und insbesondere der heute schon bestehende Flexibilisierungsanteil in Höhe von 12,5 % für neue Aufgaben im Bereich des Schüler-, Jugend- und Ausbildungsverkehrs sowohl der Höhe und als auch dem Anwendungsbereich nach ausgeweitet wird, um damit den Herausforderungen des demographischen Wandels begegnen zu können. Die bisherige Systematik der Mittelverteilung zwischen den Aufgabenträgern – sowohl im straßengebundenen ÖPNV als auch im SPNV – durch die ausdrückliche Nennung einer Fördersumme und eines Verteilschlüssels im ÖPNV-Gesetz selbst hat sich bewährt; die Eröffnung der Möglichkeit zur Änderung des Verteilmechanismus durch eine Rechtsverordnung oder eine Verwaltungsvorschrift wird abgelehnt.

- **Personenbeförderungsgesetz weiterentwickeln**

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) auf Bundesebene sollte das Land darauf hinwirken, dass die kommunale Nahverkehrsplanung verbindlich wird, Planung und Organisation sowie Genehmigungserteilung im ÖPNV möglichst in einer Hand bei den kommunalen Aufgabenträgern zusammengefasst werden und Direktvergaben an eigene kommunale Verkehrsunternehmen rechtlich abgesichert werden. Soweit dies auf Bundesebene nicht erreichbar ist, sollten hierfür soweit wie möglich landesrechtliche Spielräume genutzt werden.

- **Keine Änderung der Aufgabenträgerschaft im SPNV**

Die kommunale Aufgabenträgerschaft hat sich auch im schienengebundenen Nahverkehr bewährt. Eine Änderung der organisatorischen Strukturen im schienengebundenen Nahverkehr, insbesondere eine stärkere Zentralisierung (z. B. eine Landesnahverkehrsgesellschaft oder durch eine unangemessene Ausdehnung eines Landesvorrangnetzes), wird abgelehnt, da eine solche Zentralisierung regelmäßig zu Lasten des kreisangehörigen Raums ginge.

- **Regionalflughäfen unterstützen**

Das Land NRW soll dafür Sorge tragen, dass auch weiterhin eine leistungsfähige Struktur bei den Regionalflughäfen erhalten bleiben kann. Regionalflughäfen erbringen häufig wichtige Zubringer- und Ergänzungsfunktionen für den nationalen und internationalen Luftverkehr. Bei der verkehrspolitischen Bewertung von Regionalflughäfen muss neben Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der verkehrlichen Auslastung auch die Bedeutung für die örtliche und regionale Wirtschaftsförderungspolitik berücksichtigt werden.

## **6. Soziale Sicherungssysteme zukunftsgerichtet umbauen**

Die Kreise sind Träger zahlreicher Aufgaben im sozialen und gesundheitlichen Sektor, die von Beratungsstrukturen, vielfältigen institutionellen Förderungen bis zu den ausdifferenzierten Einzelfallhilfen auf Grundlage des Sozialgesetzbuches reichen. Die Aufgaben im sozialen Bereich dominieren die Haushalte der Kreise.

- **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen reformieren - Finanzkollaps verhindern**

Eine gesetzliche Reform der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist neben einer verbesserten Zugangs- und Fallsteuerung und dem Ausbau der ambulanten Leistungsstrukturen nach wie vor geboten. In NRW besteht zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern ein breiter Konsens bezüglich der Weiterentwicklungsbedarfe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Maßgeblich sind eine intensivere Beteiligung und mehr Mitsteuerungsmöglichkeiten der örtlichen Ebene der Sozialhilfeträger, um effektiver und effizienter handeln zu können. Die Eingliederungshilfe entwickelt sich immer mehr zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte, so dass eine neue Kostenaufteilung zwischen den Kommunen und dem Land erörtert werden muss, da es sich bei einer Behinderung um eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und Aufgabe handelt. Hinzu kommen muss eine Beteiligung des Bundes an den bislang ausschließlich aus kommunalen Mitteln finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegeld). An dieser Notwendigkeit hat auch die stufenweise Übernahme der Finanzierung der Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB XII durch den Bund nichts geändert. Das Land wird aufgefordert, sich auf Bundesebene hierfür einzusetzen und auch dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Sozialhilfe ihren gesetzlich angelegten subsidiären Charakter beibehalten. Dies schließt ein, dass einem weiterhin festzustellenden Rückzug vorrangiger Sozialleistungsträger, wie den Kranken- und Pflegekassen, entgegengetreten wird.

- **Gesundheitliche Prävention und Beratung vorantreiben**

Die bestehenden Strukturen der gesundheitlichen und sozialen Prävention und Beratung sowie der ambulanten Versorgung in den Kreisen sind zu erhalten und zu optimieren. Das Land wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Sozialleistungsträger ihre Zuständigkeitsfelder wirksam abdecken und keine Verschiebungen zu Lasten der Kommunen erfolgen.

- **Landespflegegesetz eigenverantwortlich umsetzen**

Die Kreise nehmen umfangreiche Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Sicherstellung der pflegerischen Angebotsstruktur nach dem Landespflegegesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Demografie- und pflegepolitische Entscheidungen als Bestandteile des kommunalen Auftrags der Daseinsvorsorge stehen insgesamt in der besonderen Verantwortung der Kreise. Der Aufgabencharakter im Rahmen des Landespflegegesetzes ist im Sinne einer möglichst umfassend eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge beizubehalten. Zusätzliche einzelfallbezogene Leistungen der Kommunen im Landespflegegesetz zur Sicherstellung einer pflegerischen Infrastruktur sind den Regularien des SGB XII anzupassen.

- **SGB II-Kompetenzen der Kreise weiterentwickeln**

Unabhängig vom Modell der Aufgabenwahrnehmung im SGB II leisten die Kreise wesentliche Beiträge zur Gestaltung des lokalen Arbeitsmarktes, sei es im Rahmen ihrer Wirtschaftsförderung und der Ansiedlung zusätzlicher Beschäftigungskapazitäten, der Aktivitäten der Regionalen Bildungsnetzwerke und dem Zusammenwirken mit den Sozialpartnern vor Ort. Die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose ist in den Kreisen aufgrund der heterogenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich. Um eine Heranführung der Zielgruppe an den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sollte das Land NRW auf Bundesebene weiteren Kürzungen der Eingliederungsmittel entgegenreten und sich für eine Weiterentwicklung der Instrumente des SGB II einsetzen, die nicht durch eine Adaption des SGB III geprägt ist, sondern den Besonderheiten des SGB II entspricht. Maßnahmen der öffentlichen Beschäftigung als ein Modul zur Verringerung des Kostendrucks im SGB II sollten auch künftig vom Land eingesetzt werden. Der Weg der Neustrukturierung des Übergangssystems von der Schule in Ausbildung und Beruf sollte fortgesetzt und mit den nötigen Finanzmitteln hinterlegt werden.

## **7. Präventive Kinder-, Jugend- und Familienpolitik stärken**

Die Entwicklung der Kinder- und Familienpolitik wird in den nächsten Jahren durch den weiteren Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren und eine Fortentwicklung des frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystems insgesamt geprägt sein. Ferner gilt es, die Kreise, die sich auch im SGB VIII mit einer deutlichen Steigerung der Zahl der Einzelfallhilfeleistungen und damit der Kosten konfrontiert sehen, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und diverser familienpolitischer Leistungen zu stärken.

- **U 3-Belastungsausgleich zügig regeln**

Für die Sicherung des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren muss die schnellstmögliche Regelung eines Belastungsausgleichs für die Kommunen höchste Priorität haben. Das Land NRW sollte sich für den über den 01.08.2013 hinausgehenden Ausbau für eine verstärkte Finanzbeteiligung auch des Bundes einsetzen.

- **Weitere Novellierung des Kinderbildungsgesetzes**

Einer zweiten Novellierung des Kinderbildungsgesetzes muss eine Überprüfung der Finanzausstattung des Kindertagesbetreuungssystems und der Auswirkungen der Änderungen im Zuge der ersten Novellierung zwingend vorausgehen. Eine Diskussion über qualitative Verbesserungen kann nicht losgelöst von der Frage der Finanzierbarkeit und des Konnexitätsprinzips geführt werden.

- **Familienzentren weiter ausbauen**

Die örtlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Familienzentren als ein Baustein der präventiven kommunalen Kinder- und Familienpolitik sollten weiter etabliert und deren Ausbau fortgeführt werden - auch mit dem Ziel eines landesweiten homogenen Versorgungsnetzes.

## **8. Bildungsinvestitionen klug steuern und Inklusion finanziell solide absichern**

- **Bildungsinvestitionen abstimmen – Regionale Bildungsnetzwerke ausbauen**

Investitionen in die Schulbildung sind Grundvoraussetzung für die Sicherung des Wohlstandes. Sie ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe und können prekären Sozialverhältnissen vorbeugen, wenn sie klug und umsichtig erfolgen. Die kommunalen Schulträger in NRW, die hier beträchtliche Summen einsetzen, können es sich nicht leisten, nebeneinander her zu arbeiten. Bildungsinvestitionen müssen abgestimmt werden. Die Ebene der Kreise mit den Regionalen Bildungsnetzwerken bieten hierfür einen Rahmen, beispielsweise durch eine gemeinsame, kreisweite Schulentwicklungsplanung, etwa im Hinblick auf die Auswahl geeigneter Standorte für die neu eingeführten Sekundarschulen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke müssen daher flächendeckend in NRW installiert und ausgebaut werden. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch die kulturelle Bildung, weil sie den Kindern grundlegende Fähigkeiten vermittelt. Das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ ist hier vorbildlich; es kann im Ruhrgebiet auf bemerkenswerte Erfolge verweisen. Der Landkreistag erwartet daher, dass die schon im Koalitionsvertrag 2010 enthaltene Zusage einer landesweiten Ausdehnung durch die neue Landesregierung eingelöst wird.

- **Inklusion im Interesse des Kindeswohls umsetzen**

Auch das Ziel einer inklusiven Gesellschaft – und hier insbesondere das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Kindern - erfordert von der Politik sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene kluge Investitionsentscheidungen. Vor allem im Schulbereich sind die Herausforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24) gewaltig. Im Zentrum allen Handelns muss dabei die Förderung des Kindeswohls stehen.

Die Kommunen unternehmen bereits heute beträchtliche Anstrengungen, um einen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage, ohne Planungssicherheit und ausreichende Haushaltsmittel wird versucht, dem Elternwunsch soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Unmittelbar nach der Wahl muss das Land einen Inklusionsplan und den Entwurf einer Änderung des Schulgesetzes vorlegen, um den Kommunen eine verlässliche Handlungsgrundlage zu geben. Unbedingt vorzusehen ist dabei eine Regelung über einen soliden finanziellen Ausgleich der für die Kommunen entstehenden Mehrkosten.

## **9. Energieeffizienz und Klimaschutz lokal und regional anpacken**

- **Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ermöglichen**

Die ungesteuerte Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen muss durch zeitgemäße gesetzliche Regelungen wirksam verhindert werden. Notwendig ist die Schaffung von planungsrechtlichen Instrumentarien, die den Kommunen eine planerische Steuerung ermöglichen. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sind zudem belastbare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die schädliche Emissionen verhindern und beispielsweise einen sachgerechten Umgang mit Wirtschaftsdünger gewährleisten und damit den Schutz des Grundwassers sicherstellen.

- **Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht gefährden**

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist auch nach Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne ein Engagement der Kooperationsleitungen in Form von Einwerbungsmaßnahmen, Betreuung und Beratung der Maßnahmenträger erforderlich, das über die Aufgaben der Gewässeraufsicht hinausgeht. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und ihre zügige Umsetzung nicht zu gefährden, bedarf es weiterhin einer Förderung durch das Land im notwendigen Umfang, insbesondere im Hinblick auf den dafür erforderlichen Personaleinsatz.

- **Umweltverwaltung sachgerecht stärken**

Die Umweltverwaltung ist insgesamt hinreichend mit Personal auszustatten, damit sie ihre Aufgaben im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Umwelt zuverlässig erfüllen kann. Einseitige Personalaufstockungen zugunsten des Landes unter Missachtung der tatsächlichen Aufgabenverteilung sind nicht geeignet, dem bestehenden Überwachungsdefizit wirksam zu begegnen. Ohne eine ausreichende Personalausstattung der unteren Umweltschutzbehörden steigt das Risiko ernsthafter Schadensfälle. Ungleichbehandlungen bei der personellen Ausstattung der Umweltverwaltung auf Landes- wie auf kommunaler Ebene sind zu vermeiden. In diesen Zusammenhang gehört auch die Verantwortung des Landes, eine hinreichende Aus- und Fortbildung von Fachkräften zu fördern. Insbesondere im Bereich der Umweltüberwachung ist die Besetzung mit qualifiziertem Personal schwierig. Eine einseitige Bevorzugung der oberen Umweltschutzbehörden bei der Bereitstellung von Ausbildungsangeboten wird abgelehnt.

- **Finanzierung des AAV langfristig sicherstellen**

Die bisherige Arbeit des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes (AAV) wird anerkannt. Überlegungen zur Fortführung und Aufstellung eines neuen Finanzierungskonzepts für den AAV werden grundsätzlich unterstützt. Verbunden damit ist die Erwartung, dass das Land eine langfristige Finanzierung des AAV sicherstellt und alles unternimmt, um eine adäquate und verbindliche Beteiligung der Wirtschaft zu erreichen. Die mögliche Einrichtung von sogenannten Umweltkompetenzzentren wird hingegen abgelehnt, weil zu befürchten ist, dass mit einer solchen Einrichtung eine Parallelstruktur geschaffen wird, die mit den bereits im Grundsatz bestehenden Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden kollidiert. Entsprechende Beratungstätigkeiten sind grundsätzlich von den Zuständigkeiten der unteren Bodenschutzbehörden umfasst und gegebenenfalls ausschließlich dort anzusiedeln.

- **Konnexität im Klimaschutz beachten**

Die Umsetzungskosten für verpflichtende Klimaschutzmaßnahmen, z. B. die Aufstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten, sind ebenso wie sämtliche Folgekosten im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung konkreter Anforderungen, beispielsweise in einem Klimaschutzplan, müssen die Kreise umfassend einbezogen werden.

- **Technische Entwicklungen durch rechtliche Rahmenbedingungen absichern**

Für neue Techniken, insbesondere die unkonventionelle Erdgasförderung (Fracking), ist zügig ein rechtlicher Rahmen zu schaffen, der den tatsächlichen Gefahren ausreichend Rechnung trägt und die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der Kreise aus ihren Tätigkeiten als untere Wasser- und Bodenschutzbehörden nutzt. Im Interesse des Klimaschutzes sind hier besonders die Abgrenzungen zu prinzipiell unschädlichen Techniken wie der Nutzung von Erdwärme herauszuarbeiten.

## **10. Effektiven Ressourcenschutz bei Planung und Entsorgung gewährleisten**

- **Kreisebene für flächensparende Planungen nutzen**

Der Wettbewerb der Gemeinden um Einwohner und Gewerbebetriebe verhindert oftmals überörtlich abgestimmte Planungen. Den Kreisen sollte deshalb eine koordinierende Funktion zugewiesen werden, die eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung, insbe-

sondere bei für das Kreisgebiet bedeutsamen Planungen, sicherstellt. Durch entsprechende Präzisierung des Landesplanungsgesetzes können gemeindeübergreifend abgestimmte, flächensparende Planungen ermöglicht werden.

- **Abfallzuständigkeiten bündeln**

Um Synergien und Gebührenzahlungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen, sollte das Einsammeln und Befördern von Abfällen der privaten Haushalte sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen auf die Kreise übertragen werden. Wie insbesondere die Praxis fast aller anderen Bundesländer erwiesen hat, können damit erhebliche Kostensenkungen erzielt werden (z. B. im Rahmen von Ausschreibungen).